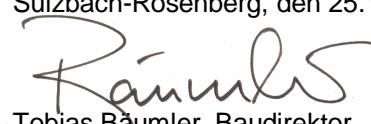


Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Freistaat Bayern
<p style="text-align: center;">B 85 Amberg – Schwandorf Ausbau im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151</p>	
PROJIS-Nr.:	

Maßnahmenblätter

zum landschaftspflegerischen Begleitplan

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Sulzbach-Rosenberg, den 25.11.2022

Tobias Bäumler, Baudirektor

Tekur A
vom 31.10.2024

Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

1 V	Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz.....	2
2 V	Zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Lebensstätten.....	4
3 V	Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume	6
4 V	Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für die Zauneidechse.....	8
5 V	Bauzeitliche Maßnahmen Bauzeitenregelung zum Schutz der Zauneidechse	10
6 V	Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten während der Bauzeit	12
7 V	Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit	14
8 V	Bauzeitenregelung für Oberflächengewässer	16
9 V	Renaturierung bzw. Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen.....	18
10 V	Abrücken der Fahrbahn zum Schutz von Fledermäusen.....	20
11 V	Errichtung von Kleintierleiteinrichtungen	22
12 V _{CEF}	Anbringung von Fledermauskästen.....	24
13 V	entfällt.....	25
14 A	Aufwertung des Sandgrabens im Bereich des Retentionsraumes.....	26
15 A	Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche "Laubwald mit Extensivwiesen und Stillgewässer westlich Pittersberg".....	30
15.1 A	Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche Teilfläche Ost.....	34
15.2 A	Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche Teilfläche Mitte	37
15.3 A	Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche Teilfläche West	40
16 A	Feldgehölz nördlich Pittersberg.....	42
17 A	Wald und Extensivwiesen östlich Pittersberg	46
18 A	Wald und Extensivwiesen westlich Haselbach.....	50
20 G	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	54
20.1 G	Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen.....	56
20.2 G	Pflanzung von Gehölzgruppen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen.....	59
20.3 G	Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen, Pflanzung einer Baumreihe entlang der Jubatus-Allee	62
20.4 G	Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Magerstandorten auf entsiegelten Flächen, Ansaat auf Flächen mit Oberbodenandeckung	65

1 V Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	1 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme Böden im Vorhabenbereich – Kleinfächige Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme von Stillgewässern – Bauzeitliche Gefährdung von Oberflächengewässer (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		
Zielkonzeption der Maßnahme – Minimierung der Auswirkungen sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Böden und auf Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	1 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Zum Schutz der Böden vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen werden die Vorgaben der DIN 18915, 19639 und 19731 beachtet. Hierzu gehören u.a. die fachgerechte Lagerung der Böden, die Berücksichtigung der Bodenfeuchte beim Bodenein-/ausbau bzw. beim Einsatz von Baufahrzeugen, die fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, der Schutz vor Schadstoffeintrag in die Böden etc. Die Verwertung bzw. Entsorgung von anfallendem Bodenmaterial einschließlich Abbruchmaterial erfolgt entsprechend dem für das Vorhaben erstellten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK).– Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten, in Abhängigkeit der Lagerungsdauer ist eine Begrünung vorzusehen.– Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß ELA zur Minimierung von Bodenverdichtungen.– Belastete Auffüllungen sind im Baustellenbereich insbesondere im nördlichen und östlichen Quadranten der AS Amberg-Ost bekannt. Kritische Auffüllungen mit schadstoffrelevanten Ablagerungen werden soweit möglich im Zuge der Ausbaumaßnahme entsorgt (vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 6.6) und unter strenger Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt. Bei Antreffen von weiterem sensorisch/organolettisch auffälligem Aushubmaterial sind durch die umweltfachliche Bauüberwachung weitere bodenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den zuständigen Behörden festzulegen.– Einträge wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser werden vermieden. Die technischen Regeln für den Gewässerschutz werden beachtet. Hierzu gehören u.a. die Ausstattung von Lagerflächen mit Schutzvorrichtungen gegen Eintrag, die Verwendung von doppelwandigen Tanks/Behältern für wassergefährdende Flüssigkeiten, das Betanken von Baumaschinen auf entsprechend abgedichteten Plätzen, das Bereithalten von Ölbindemitteln, die Verwendung grundwasserschonender Verfahren und Baustoffe etc.– Bei Durchführung von Bauwasserhaltungen, z.B. für die Bauwerksgründungen, erfolgt keine direkte Einleitung in die Oberflächengewässer. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie kaskadierende Absetzcontainer oder dergleichen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung realisiert.– Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß ELA zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	—
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

2 V Zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Lebensstätten

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	2 V
Bezeichnung der Maßnahme Zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Lebensstätten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle Biotope bestände angrenzend an die Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzbeständen im Vorhabenbereich.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	2 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Durch die Beschränkung der Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnittzeiten sowie der Mahdzeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln weitgehend verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.– Schutz von Libellen und weiteren Arten durch die Einschränkung der Mahdzeiten von Röhrichten.– Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen und Mahd von Röhrichten erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, sowie nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung.– Vor Beginn der Fällarbeiten wird eine Baumkontrolle durchgeführt hinsichtlich einer Einstufung als Quartierbaum.– Die Fällung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse erfolgt im September/Okttober und damit außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit oder nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung nach Begutachtung durch fachkundiges Personal.– Alle bei der Kontrolle als Quartierbäume eingestuften Bäume werden entsprechend der Maßnahmen 12 V_{CEF} behandelt.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

3 V Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	3 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie angrenzender Lebensräume		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle Wald- und Gehölzbestände im Umgriff der Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Gesamte Baumaßnahme – Mögliche Beeinträchtigung von direkt an das Baufeld angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen. – Mögliche Störungen von geschützten Tierarten im Umfeld des Vorhabens durch die Baumaßnahmen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	3 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.– Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baustellenlager oder dergleichen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Freihalten der Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und der gleichen.– Schutz angrenzender Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z. B. ortsfeste Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort.– Direkt an das Baufeld angrenzende Wald- und Gehölzbestände (einschließlich Einzelbäume) sowie Biotopflächen werden vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege geschützt.		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

4 V Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für die Zauneidechse

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	4 V
Bezeichnung der Maßnahme Vorzeitige Anlage von Lebensräumen für die Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2		
Lage der Maßnahme An der B 85 zwischen Bau-km 6+030 bis Bau-km 6+380 links (Nordseite B 85) außerhalb des Baufeldes am Waldrand in Nähe des Sandabbaugebietes sowie entlang des Waldweges auf der Ostseite der AS Amberg-Ost.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Habitatfunktion 1 H: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten. – Überbauung und Störung von Habitaten für natur-schutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Nadelwald		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	4 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung und Minimierung von Schädigungen von Lebensstätten der Zauneidechse Verlusten oder Tötungen von Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens. – Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen weiterer gefährdeter Tierarten (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge) im Wirkraum des Vorhabens. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>An der B 85 zwischen Bau-km 6+030 bis Bau-km 6+380 links (Nordseite B 85) werden Lebensräumen für die Zauneidechse wie folgt angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angrenzend an Straßenböschungen und Begleitflächen mit Vorkommen der Zauneidechse werden außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen Standorte mit besonderer Eignung als Lebensraum der Zauneidechse vorgesehen. Dabei werden sowohl Fortpflanzungshabitate als auch Winterquartiere alternierend angelegt. Die Umsetzung der Maßnahme muss frühzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung insbesondere auf den Böschungen und Straßennebenflächen mit Zauneidechsen vorkommen erfolgen. – Aus den angrenzenden Beständen werden Gehölze entnommen, so dass unregelmäßige gebuchte Wald- bzw. Gehölzränder entstehen. – Kleinflächig erfolgt der Abtrag von Oberboden, Freilegen der trockenen und sandigen Standorte bzw. Auftragen von sandigem Substrat. – Anlage von für die Zauneidechse nutzbaren Kleinstrukturen (Wurzelstöcke, Sandhaufen, etc.). <p>Ergänzend werden zwischen der Jubatus-Allee und dem Baufeld an der B 85 Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse zur Aufwertung der Habitateignung angelegt (Wurzelstöcke, Sandhaufen, etc.).</p> <p>Der Waldweg, welcher vom bestehenden Rückhaltebecken an der A 6 (RHB 54-1R) zum Gewerbegebiet Schafhof-Ost führt, wird vor Beginn der Baumaßnahmen östlich der B 85 und Südlich der A 6 verlegt. Auf der Westseite des Weges zum Retentionsraum werden folgende Maßnahmen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von für die Zauneidechse nutzbaren Kleinstrukturen (Wurzelstöcke, Sandhaufen, etc.). 		
Vor der Vergrämung der Zauneidechsen (5 V) ist die Funktionsfähigkeit der Flächen durch die Umweltbaubegleitung zu prüfen und zu dokumentieren.		
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme		
<p>0,598 ha 0,387 ha</p>		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
<ul style="list-style-type: none"> – Pflege und Vorhaltung der Flächen für 10 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme. Während dieser Zeit Durchführung regelmäßiger Kontrollen hinsichtlich der Akzeptanz der Flächen durch die Zauneidechse. 		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
<p>-</p>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Ggf. erfolgt die Mahd von hochwüchsigen Altgras- und Staudenfluren. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm über GOK. – Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen zwischen Dammfuß und Waldrand in die Pflegemaßnahmen einbezogen. Eine Wiederaufforstung erfolgt in diesem Bereich nicht. 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>-</p>		

5 V Bauzeitliche Maßnahmen Bauzeitenregelung zum Schutz der Zauneidechse

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	5 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitliche Maßnahmen Bauzeitenregelung zum Schutz der Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme zur Baufeldfreimachung betrifft folgende Straßenabschnitte bzw. Bauflächen: Bau-km 5+900 bis Bau-km 6+500 links (Nordseite B 85), Erschließungsstraße von der Einfahrt Truppenübungsplatz Freihöls bis Ende der Baustrecke, alle Grünflächen im Knotenpunkt der St 2151, Grünflächen zwischen der B 85 und der Jubatus-Allee zwischen Bau-km 7+000 und Brücke über die A 6, Böschungen der B 85 zwischen Brücke über die A 6 und Bauende links (Ostseite), Böschungen der A 6 zwischen B 85 und dem bestehenden RHB (Südostseite). Die Errichtung von Reptilienleiteinrichtungen erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort auf der Nordostseite der B 85 zwischen Bau-km 5+880 und Bau-km 6+500, auf der Südwestseite der B 85 zwischen Bau-km 5+880 und Bau-km 6+300 sowie zwischen Bau-km 6+800 und 7+300 und auf der Ostseite der A 6 zwischen Bestands-km 854-350 bis Bauende. Das Absammeln von Zauneidechsen und das Umsetzen in angrenzende Lebensräume erfolgt im West-Quadrant der Anschlussstelle Amberg-Ost (Bau-km 7+300 bis Bau-km 7+400) in den Freiflächen zwischen Gewerbegebiet Schafhof-West und B 85/A 6 sowie im Bereich der Winterdienstumfahrung östlich der A 6 (zwischen Bestands-km 854+600 bis Bauende). Sollten vor Beginn der Bauarbeiten von der Umweltbaubegleitung weitere Vorkommen oder Verdachtsflächen festgestellt werden, ist die Maßnahme ebenfalls anzuwenden.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H, 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	5 V
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Alle Bezugsräume		
Habitatfunktion 1 H, 2 H, 3 H:		
<ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<ul style="list-style-type: none"> - 		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung und Minimierung von Verlusten oder Tötungen von Zauneidechsen im Wirkraum des Vorhabens. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Auf Straßenböschungen und Begleitflächen mit Vorkommen der Zauneidechse ist bei der Baufeldfreimachung zum Schutz der Art folgende Vorgehensweise einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einhalten der Zeiten für <u>Gehölzfällungen</u> wie unter 2 V beschrieben. Die Fällungen werden frühestens im Winter vor Baubeginn durchgeführt. – Entfernen des Gehölschnittes und des Astwerks. – Die Fällarbeiten und die Entfernung des Gehölschnittes erfolgt ohne Befahrung der Flächen. – Keine Rodung der Wurzelstöcke während der Ruhezeit der Art. Die Rodung erfolgt ab April bis Ende Mai (in Abhängigkeit der Witterung) und August bis Mitte / Ende September während der Aktivitätszeiten der Art jedoch vor der Eiablage. – Ggf. Entfernung von vorhandenen Sonnungs-, Versteck- und Deckungsmöglichkeiten der Art – Die Flächen werden nach den Fällarbeiten zur Vergrämung der Tiere gemäht, das Mähgut wird abgefahren. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm über GOK. Die Mahd wird bis zum Beginn der Erdarbeiten mehrfach wiederholt. 		
<p>Bei angrenzenden Zauneidechsen-Lebensräumen erfolgt die Errichtung von Reptilienleiteinrichtungen am Rand des Baufeldes während der Bauzeit mit einem glatten, mindestens 50 cm hohen Zaun, welcher mit einseitigen Übersteighilfen ausgestattet wird.</p> <p>In ausgewählten Bereichen erfolgt im Zuge der Baufeldfreimachung noch vor Einrichtung der Baustelle ein Absammeln von Zauneidechsen und das Umsetzen in angrenzende Lebensräume.</p>		
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten 		
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
<ul style="list-style-type: none"> - 		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
<ul style="list-style-type: none"> - 		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> - 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> - 		

6 V Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten während der Bauzeit

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	6 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung der Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten während der Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 4		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H, 2 H, 3 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Alle Bezugsräume Habitatfunktion 1 H, 2 H, 3 H: – Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen, insbesondere bodenbrütende Vogelarten wie Heidelerche und Baumpieper.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 6 V
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten, insbesondere von Heidelerche und Baumpieper, im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Um eine Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere von Heidelerche und Baumpieper, in durch das Vorhaben betroffenen Offenlandbereichen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none">– Einhalten der Zeiten für Gehölzfällungen und -rodungen wie unter 2 V beschrieben. Die Fällungen werden frühestens im Winter vor Baubeginn durchgeführt.– Anschließend Einebnen des Baugrundes und Entfernung des Oberbodens vor Beginn der Brutzeit.– Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen durch Aufstellung von Pfosten mit Flatterband ab Mitte März. Eine Vergrämung ist nur erforderlich, falls die Bauarbeiten nicht bereits im März beginnen.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	—
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

7 V Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	7 V
Bezeichnung der Maßnahme	Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit	
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme	Bauflächen der Anschlussstelle der A 6 am Gewerbegebiet Schafhof-Süd und West sowie auf der Ostseite der AS Amberg-Ost.	
Begründung der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H, 2 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -	
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang	Bezugsraum Nr. 1 und Nr. 2 Habitatfunktion 1 H, 2 H: <ul style="list-style-type: none">- Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge	
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen	-	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.		
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	7 V		
Zielkonzeption der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none">– Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Vorhabens bzw. auf bauzeitlich genutzten Flächen wird die derzeitige Nutzung bis Baubeginn beibehalten. Damit wird ein Brachfallen und das Einwandern von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten vermieden. Dies betrifft insbesondere das Offenland zwischen Schafhof-Süd und der B 85.– Auf den Bauflächen werden wasserführende Mulden etc. vermieden. Damit wird die Entstehung von Habitatstrukturen für naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Amphibienarten vermieden.				
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme				
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)				
-				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)				
-				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
-				
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
-				

8 V Bauzeitenregelung für Oberflächengewässer

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	8 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung für Oberflächengewässer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Rückhaltebecken des Gewerbegebietes Schafhof-West zwischen der B 85 und der A 6.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 2 B, 2 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 2, Industriearal Schafhof Biotopfunktion 2 B: <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme eines kleinen Lebensraumkomplexes am Regenrückhaltebecken zwischen Gewerbegebiet und Straße mit Stillgewässern (S131, S312-SU00BK), Sumpfgebüschen (B113-WG00BK), Großröhrichten der Verlandungsbereiche (R123-VH00BK) Habitatfunktion 2 H: <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge. Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <ul style="list-style-type: none"> - 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	8 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Verfüllungen von Kleingewässern, welche im Baufeld liegen, erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeiten von Amphibien.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	—
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

9 V Renaturierung bzw. Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	9 V
Bezeichnung der Maßnahme Renaturierung bzw. Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 4		
Lage der Maßnahme Bauzeitlich beanspruchte Flächen im Umfeld der gesamten Maßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 3 B <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Biotopfunktion 1 B: - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Nadel(misch)wäldern, Nadelforsten und Vorwäldern (N62, N711, N711, N722, W21).		
Bezugsraum Nr. 3, Standortübungsplatz Amberg Biotopfunktion 3 B: - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern unterschiedlicher Ausprägung (L711, L712), von strukturarmen Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung (N711, N712) sowie von strukturreichen Nadelforsten (N722) und natürlich entstandenen Vorwäldern (W21)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	9 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von witterungs- oder klimatisch bedingten Folgeschäden. – Wiederherstellung der kulturlandschaftsprägenden, charakteristischen und klimatisch aktiven Grünstrukturen. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünflächen (inkl. landwirtschaftliche Flächen) ist grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotop- und Nutzungstyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. – Wiederbegründung von Waldflächen bzw. von Waldmänteln auf den durch das Baufeld beanspruchten Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern. – Verwendung von standortheimischen Waldgehölzen aus den jeweiligen forstlichen Wuchsgebieten. – Flächige Gehölzbestände werden nach vorübergehender Inanspruchnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundeigentümer wieder hergestellt. <p>Für Pflanzungen und Ansaaten (außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen) werden ausschließlich gebietseigenes Saat- bzw. Pflanzgut sowie Gehölze mit forstlichem Herkunftsachweis verwendet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHGv) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Im Bereich des Vorhaben verläuft entlang der B 85 die Grenze zwischen zwei Vorkommensgebieten. Südwestlich der B 85 sind für alle dort liegende Wiederherstellungsmaßnahmen (9 V), Gestaltungsmaßnahmen (20 V) und Ausgleichsmaßnahmen (15 A, 18 A) Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Nordöstlich der B 85 sind für alle dort liegende Wiederherstellungsmaßnahmen (9 V), Gestaltungsmaßnahmen (20 V) und Ausgleichsmaßnahmen (14 A, 16 A, 17 A) Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdurst aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	2,900 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)	-	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)	-	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	-	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	-	

10 V Abrücken der Fahrbahn zum Schutz von Fledermäusen

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	10 V
Bezeichnung der Maßnahme Abrücken der Fahrbahn zum Schutz von Fledermäusen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Waldrand nördlich der Kreuzung der B 85 mit der St 2151.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Habitatfunktion 1 H: – Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen, insbesondere Fledermäuse.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10 V
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Nördlich der Anschlussstelle der St 2151 an die B 85 wird die Fahrbahn vom Waldrand abgerückt zum Schutz der hier nachgewiesenen strukturgebunden fliegenden Fledermausarten.– Auf eine Gehölzpflanzung wird angrenzend an den Waldrand verzichtet (vgl. Maßnahme 20.4 G).		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	—
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) —		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) —		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen —		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen —		

11 V Errichtung von Kleintierleiteinrichtungen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	11 V
Bezeichnung der Maßnahme Errichtung von Kleintierleiteinrichtungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Am Böschungsfuß im Umfeld der Absetz- und Rückhaltebecken im West-, Nord- und Ost-Quadrant der Anschlussstelle Amberg-Ost sowie am Rückhaltebecken des Gewerbegebietes Schafhof-West zwischen der B 85 und der A 6.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H, 2 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Habitatfunktion 1 H: – Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien. Bezugsraum Nr. 2, Industriearal Schafhof Habitatfunktion 2 H: – Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen –		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11 V
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten, insbesondere Amphibien sowie weitere bodengebundene Arten, im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Errichtung von Kleintierleiteinrichtungen am Böschungsfuß im Umfeld der Absetz- und Rückhaltebecken im West-, Nord- und Ost-Quadrant der Anschlussstelle Amberg-Ost sowie am Rückhaltebecken des Gewerbegebietes Schafhof-West zwischen der B 85 und der A 6.– Beidseitige Verlängerung des bestehenden Durchlasses (DN 2000) unter der A 6 direkt östlich der Anschlussstelle.– Einbringen von Substrat in den vorgenannten Durchlas sowie Anschluss der Leiteinrichtungen an den Durchlass.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">– Freihaltung der Leiteinrichtung im Rahmen des Straßenunterhalts.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

12 V_{CEF} Anbringung von Fledermauskästen

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	12 V CEF
Bezeichnung der Maßnahme Anbringung von Fledermauskästen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Die Kästen werden im Wald zwischen der Bahnlinie und der B 85 im "Birnbäumel" und im "Bahnschlag" aufgehängt und damit im räumlichen Zusammenhang mit Wäldern, in denen bereits Kästen hängen.		
Begründung der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Verlust von Quartierbäumen mit Eignung für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Habitatfunktion 1 H: – Verlust von 6 Quartierbäumen mit Eignung für baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 12 V CEF
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Vermeidung von Schädigungen von naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Tierarten, insbesondere von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Verlust von 6 Quartierbäumen durch das Vorhaben, daher werden folgende Maßnahmen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none">– Es werden jeweils ein Flach- bzw. ein Rundkasten je Baum aufgehängt als Ersatz für Sommer- und Wochenstundenquartiere.– Insgesamt werden ein Jahr vor Baubeginn (Baufeldfreimachung) 12 Kästen aufgehängt.– Die Kästen werden durch fachkundiges Personal in unterschiedlichen Höhen in einer Höhe von mind. 4 m bei freiem Anflug in unterschiedlicher Exposition (außer nordexponiert) angebracht. Sollten bei der Baumkontrolle (vgl. V 2) weitere Bäume als Quartierbaum eingestuft werden, so sind entsprechend der vorgenannten Beschreibung weitere Kästen aufzuhängen. Die Kästen werden im Wald zwischen der Bahnlinie und der B 85 im "Birnbäumel" und im "Bahnschlag" aufgehängt und damit im räumlichen Zusammenhang mit Wäldern, in denen bereits Kästen hängen.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	—
Gesamtumfang der Maßnahme —		
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <ul style="list-style-type: none">– Die Maßnahme beinhaltet den Unterhalt der Nistkästen über 10 Jahre (Kontrolle und Säuberung einmal jährlich). Ein anschließender Rückbau der Kästen ist nicht vorgesehen.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) –		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">– Die Maßnahme beinhaltet den Unterhalt der Nistkästen über 10 Jahre (Kontrolle und Säuberung einmal jährlich).		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">– Die Maßnahme beinhaltet den Unterhalt der Nistkästen über 10 Jahre (Kontrolle und Säuberung einmal jährlich).		

13 V entfällt

14 A Aufwertung des Sandgrabens im Bereich des Retentionsraumes

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	14 A
Bezeichnung der Maßnahme Aufwertung des Sandgrabens im Bereich des Retentionsraumes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Die Ausgleichsmaßnahme liegt direkt östlich der Anschlussstelle Amberg-Ost und wird im Osten begrenzt durch den verlegten Waldweg. Durch die Fläche verläuft das Gerinne des nur zeitweise wasserführenden Sandgrabens.		
Begründung der Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 H, 2 B, 2 H, 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	14 A
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1, Freihölser Forst		
Biotopfunktion 1 B:		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122)		
Habitatfunktion 1 H:		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten		
– Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		
– Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge.		
– Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Fledermäusen sowie von bodengebundenen Arten wie Kleinsäuger oder Amphibien.		
Bezugsraum Nr. 2, Industrieareal Schafhof		
Biotopfunktion 2 B:		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutzttem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11)		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüschen (B112-WH00BK), kleinflächig von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern (L712) und strukturreichen Nadelforsten (N722)		
Habitatfunktion 2 H:		
– Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Bezugsraum Nr. 3, Standortübungsplatz Amberg		
Biotopfunktion 3 B:		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern unterschiedlicher Ausprägung (L711, L712), von strukturarmen Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung (N711, N712) sowie von strukturreichen Nadelforsten (N722) und natürlich entstandenen Vorwäldern (W21)		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zwergstrauch- und Ginsterheiden (Z111-GC00BK) sowie von natürlichen und naturnahen vegetationsfreien/-arme Kies- und Schotterflächen (O41-ST00BK)		
Habitatfunktion 3 H:		
– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten		
– Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	14 A
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<p>Die Fläche zwischen der Anschlussstelle und dem verlegten Waldweg ist erforderlich als Retentionsraum für den zeitweise wasserführenden Sandgraben. Zum Schutz des unterhalb liegenden (derzeit im Bau befindlichen) Gewerbegebietes Schafhof-Ost vor Hochwasserereignissen werden in der Maßnahmenfläche kleinere, quer zur Fließrichtung des Sandgrabens liegende Dämme erstellt. Mit Überschwemmungen durch Ausuferungen des Sandgrabens ist erst ab 5-jährigen Hochwasserereignissen zu rechnen.</p> <p>Während der Bauzeit des Vorhabens wird die Fläche darüber hinaus als Baufläche in Anspruch genommen. Der Ausgangszustand ist daher eine Rohbodenfläche.</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Neuschaffung und Ergänzung von Lebensräumen der lichten Wälder unter Berücksichtigung des zeitweise wasserführenden Sandgrabens und der möglichen Hochwasserereignisse.</p> <p>Weiterhin sind Lebensräume und Verbundstrukturen für die Zauneidechse vorgesehen.</p>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von Laubwaldbeständen Gehölzbeständen. – Pflanzung von Einzelbäumen. – Anlage magerer Standorte entlang des Weges als Lebensraum und Vernetzungselement für die Zauneidechse. – Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Säumen und Gras-Krautfluren. <u>Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte.</u> – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,438 ha 1,522 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	14 A
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Aufforstungen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Langfristig sind waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung des Bestandes hinsichtlich des vorgesehenen Zielbiotops erforderlich. Auch diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen. Die Offenlandflächen werden abschnittsweise alle zwei bis 3 Jahre gemäht mit Abtransport des Mahdguts. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen. Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet. Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. So ist bei den Gras- und Krautfluren von einer kurzfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 5 Jahre) auszugehen. Für die Gehölze ist von einer Entwicklungsdauer von über 25 Jahren auszugehen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

15 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche "Laubwald mit Extensivwiesen und Stillgewässer westlich Pittersberg"

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15 A
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche "Laubwald mit Extensivwiesen und Stillgewässer westlich Pittersberg"		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 15.1 A Teilfläche Ost 15.2 A Teilfläche Mitte 15.3 A Teilfläche West		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage des Maßnahmenkomplexes Die Maßnahmenfläche liegt in der Feldflur westlich von Pittersberg am Rande der Wälder des Freihölzer Forstes.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 H, 2 B, 2 H, 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 1 B, 3 B <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst		
Biotoptfunktion 1 B:		
<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Nadel(misch)wäldern, Nadelforsten und Vorrwäldern (N62, N711, N711, N722, W21) - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) - Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Röhrichten (R123-VH00BK) sowie Eutrophen Stillgewässern (S131, S132) - Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG 		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15 A
Habitatfunktion 1 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge– Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge– Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Fledermäusen sowie von bodengebundenen Arten wie Kleinsäugern oder Amphibien		
Bezugsraum Nr. 2, Industriearal Schafhof		
Biotopfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none">– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüschen (B112-WH00BK), kleinflächig von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern (L712) und strukturreichen Nadelforsten (N722)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme eines kleinen Lebensraumkomplexes am Regenrückhaltegraben zwischen Gewerbegebiet und Straße mit Stillgewässern (S131, S312-SU00BK), Sumpfgebüschen (B113-WG00BK), Großröhrichten der Verlandungsbereiche (R123-VH00BK)– Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG		
Habitatfunktion 2 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge– Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäugern oder Amphibien		
Bezugsraum Nr. 3, Standortübungsplatz Amberg		
Biotopfunktion 3 B:		
<ul style="list-style-type: none">– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern unterschiedlicher Ausprägung (L711, L712), von strukturarmen Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung (N711, N712) sowie von strukturreichen Nadelforsten (N722) und natürlich entstandenen Vorwäldern (W21)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zwergstrauch- und Ginsterheiden (Z111-GC00BK) sowie von natürlichen und naturnahen vegetationsfreien/-arme Kies- und Schotterflächen (O41-ST00BK)– Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15 A
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
<p>Der Kompensationsumfang wurde nach den Regelungen der BayKompV ermittelt. Die vorgenannten Konflikte ergeben sich im Wesentlichen aus dem Umfang der Inanspruchnahme von Waldflächen (insbesondere Nadelwald) sowie weiterer Lebensräume. Durch die Neuanlage von Wald wird neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich der Lebensräume gleichfalls ein waldrechtlicher Waldausgleich erreicht.</p> <p>Weiterhin werden Maßnahmen zur Kompensation von eher kleinflächig betroffenen Lebensräumen wie Säume, Kleinstrukturen, Hecken, und dergleichen geschaffen.</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Die Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 15 A werden zusammen mit Kompensationsmaßnahmen weiterer Projekte der Staatlichen Bauverwaltung auf einer Sammelkompensationsfläche realisiert. Damit werden zusammenhängenden Flächeneinheiten geschaffen, welche Lebensräume mit möglichst geringen Randstörungen, die von angrenzenden Nutzungen ausgehen können, ermöglichen. Weiterhin wird dadurch das Pflegemanagement der Flächen vereinfacht bzw. langfristig gesichert.</p> <p>Bei der Situierung des Maßnahmenkomplexes wurde auf die Lage angrenzend an die Wälder des Freihölser Forst und damit im direkten funktionalen Bezug zu bestehenden Lebensraumkomplexen, welche als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch Pflanzen und Tiere fungieren, geachtet.</p> <p>Die Lage angrenzend an die Feldflur im Raum Pittersberg stellt zudem die Anlage von strukturreichen Übergängen zwischen Feldflur und Waldlebensräumen sicher.</p>		
Folgende Ziele liegen der Maßnahmenkonzeption zugrunde:		
<ul style="list-style-type: none">– Ausgleich für den Verlust von Waldflächen– Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.– Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen.– Ausgleich für Verlust von Trittssteinbiotopen.– Ausgleich der Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzwerte Boden, Wasser und Luft.		
Ziel-Biotop-/Nutzungstypen:		
<ul style="list-style-type: none">– Laubwaldbestände mit Anlage von gestuften Waldrändern. Dabei wird eine möglichst hohe Standort-, Struktur- und Artenvielfalt angestrebt.– Waldinnenränder durch Rückegassen und Waldlichtungen.– Entwicklung von Waldinnensäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden durch Sukzession.– Einbau von bauseits anfallenden Wurzelstöcken zur Habitatanreicherung.– Kleinfeldriger Abtrag von Oberboden zur Schaffung magerer Säume entlang des Weges, Auftrag des Oberbodens in Pflanzflächen.– Anlage und Gestaltung von kleinflächigen Stillgewässern.– Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers durch Umwandlung in extensives Grünland.– Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Extensivgrünland.– Anlage von Hecken durch Pflanzung von Sträuchern.– Pflanzung von Einzelbäumen.		
<p><u>Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.</u></p> <p><u>Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte.</u></p>		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmenkomplex-Nr. 15 A
<ul style="list-style-type: none">– Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen.– Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.– Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes	7,498 ha	

15.1 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche Teilfläche Ost

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15.1 A
Bezeichnung der Maßnahme		Maßnahmentyp
Teilfläche Ost Zu Maßnahmenkomplex: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche "Laubwald mit Extensiv-wiesen und Stillgewässer westlich Pittersberg"		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme		
Die Maßnahme ist Teil der Sammelkompensationsfläche in der Feldflur westlich von Pittersberg am Rande der Wälder des Freihölser Forstes.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche		
Derzeit handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation. Damit ist hinsichtlich der ermittelten Zielbiotoptypen lt. BayKompV die Aufwertungseignung gegeben. Auch für die nicht flächenbezogenen Merkmale ist die Aufwertungseignung gegeben, da die Zielbiotoptypen als Habitate für die betroffenen Arten geeignet sind.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15.1 A
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Hecken durch Pflanzung von Sträuchern und ggf. Bäume 2. Ordnung. – Pflanzung von Einzelbäumen. – Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers, Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland. Zuvor drei Jahre Aushagerung z. B. durch Roggenanbau ohne Düngung. – Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Extensivgrünland. <p><u>Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleinfeldriger Abtrag von Oberboden zur Schaffung magerer Säume entlang des Weges, Auftrag des Oberboden in den Pflanzflächen. – Einbau von bauseits anfallenden Wurzelstöcken zur Habitatanreicherung. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mährusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,051 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wurde von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15.1 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Pflanzungen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen des Grünlandes und der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Ein Rückschnitt der Hecken erfolgt abschnittsweise, in unregelmäßigen zeitlichen und räumlichen Abschnitten. Die Grünlandflächen werden in den ersten Jahren zweimal (falls erforderlich dreimal) gemäht. In den Folgejahren erfolgt die Mahd nur einmal jährlich. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen. Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet. Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. So ist für die Hecken von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für das Grünland ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 26-79 Jahre) auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

15.2 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche Teilfläche Mitte

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 15.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Teilfläche Mitte Zu Maßnahmenkomplex: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche "Laubwald mit Extensiv-wiesen und Stillgewässer westlich Pittersberg"		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme ist Teil der Sammelkompensationsfläche in der Feldflur westlich von Pittersberg am Rande der Wälder des Freihölser Forstes.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Derzeit handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation. Damit ist hinsichtlich der ermittelten Zielbiotoptypen lt. BayKompV die Aufwertungseignung gegeben. Auch für die nicht flächenbezogenen Merkmale ist die Aufwertungseignung gegeben, da die Zielbiotoptypen als Habitate für die betroffenen Arten geeignet sind. Am Westrand der Teilfläche wurde bereits eine Waldpflanzung realisiert im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15.2 A
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von Laubwaldbeständen mit Anlage von gestuften Waldrändern. Vorgesehen sind die Lebensraumtypen Eichen-Hainbuchenwälder wechseltrockener Standorte sowie Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte. – Entwicklung von Waldinnensäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden mit Initialansaat und gelenkter Sukzession – Anlage von Hecken durch Pflanzung von Sträuchern und ggf. Bäume 2. Ordnung. – Pflanzung von Einzelbäumen. <p><u>Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers durch Umwandlung in extensives Grünland.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers, Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland. Zuvor drei Jahre Aushagerung z. B. durch Roggenanbau ohne Düngung. – Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Extensivgrünland. <p><u>Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleinflächiger Abtrag von Oberboden zur Schaffung magerer Säume entlang des Weges, Auftrag des Oberbodens in den Pflanzflächen. – Einbau von bauseits anfallenden Wurzelstöcken zur Habitatanreicherung. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mädrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		5,340 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wurde von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15.2 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Aufforstungen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Langfristig sind waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung des Bestandes hinsichtlich des vorgesehenen Zielbiotops erforderlich. Auch diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen. Die Krautfluren werden abschnittsweise alle zwei bis 3 Jahre gemäht mit Abtransport des Mahdguts. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen. Ein Rückschnitt der Hecken erfolgt abschnittsweise, in unregelmäßigen zeitlichen und räumlichen Abschnitten. Die Grünlandflächen werden in den ersten Jahren zweimal (falls erforderlich dreimal) gemäht. In den Folgejahren erfolgt die Mahd nur einmal jährlich. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen. Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet. Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. So ist bei den Gras- und Krautfluren von einer kurzfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 5 Jahre) auszugehen. Für die Hecken ist von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für das Grünland ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 26-79 Jahre) auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt. Für den Waldmantel ist von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für die Waldbestände ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele von über 80 Jahren auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

15.3 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche Teilfläche West

<u>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche</u>		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 15.3 A
Bezeichnung der Maßnahme Teilfläche West Zu Maßnahmenkomplex: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche, Sammelkompensationsfläche "Laubwald mit Extensiv-wiesen und Stillgewässer westlich Pittersberg"		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme ist Teil der Sammelkompensationsfläche in der Feldflur westlich von Pittersberg am Rande der Wälder des Freihölser Forstes.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Derzeit handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation. Damit ist hinsichtlich der ermittelten Zielbiotoptypen lt. BayKompV die Aufwertungseignung gegeben. Auch für die nicht flächenbezogenen Merkmale ist die Aufwertungseignung gegeben, da die Zielbiotoptypen als Habitate für die betroffenen Arten geeignet sind. Die Anlage des Grünlandes und der Stillgewässer wurde bereits realisiert im Zuge von angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen anderer Projekte.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der vorgezogenen Anlage des Grünlandes und der Stillgewässer erfolgt eine Kontrolle hinsichtlich der Erreichung des Zielbiotoptyps. Ggf. ist im Grünland abschnittsweise eine ergänzende Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut vorzunehmen (Schlitzeinsaat oder vergleichbare Verfahren). - Verwendung von gebietseigenen Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" verwendet. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1,107 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 15 A Straßenferne Ausgleichsfläche		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	15.3 A
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wurde von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die Grünlandflächen werden in den ersten Jahren zweimal (falls erforderlich dreimal) gemäht. In den Folgejahren erfolgt die Mahd nur einmal jährlich. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen. Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet. Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. Für das Grünland ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 26-79 Jahre) auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

16 A Feldgehölz nördlich Pittersberg

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	16 A
Bezeichnung der Maßnahme Feldgehölz nördlich Pittersberg		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6		
Lage der Maßnahme Die Ausgleichsmaßnahme liegt nördlich von Pittersberg auf der Nordseite der B 85.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 H, 2 B, 2 H, 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 1 B, 3 B <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Biotopfunktion 1 B: - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) Habitatfunktion 1 H: - Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge - Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge. Bezugsraum Nr. 2, Industriearal Schafhof Biotopfunktion 2 B: - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11) - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	16 A
(K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüschen (B112-WH00BK), kleinflächig von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern (L712) und strukturreichen Nadelforsten (N722)		
Habitatfunktion 2 H: – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Bezugsraum Nr. 3, Standortübungsplatz Amberg		
Biotopfunktion 3 B: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern unterschiedlicher Ausprägung (L711, L712), von strukturarmen Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung (N711, N712) sowie von strukturreichen Nadelforsten (N722) und natürlich entstandenen Vorwäldern (W21)		
Habitatfunktion 3 H: – Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Am Westrand des Flurstücks und auf dem Nachbarflurstück stockt ein Feldgehölz (Biotop Nr. 6638-0017-001). Der größte Teil des Flurstücks wird landwirtschaftlich genutzt, es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation. Damit ist hinsichtlich der ermittelten Zielbiotoptypen lt. BayKompV die Aufwertungseignung gegeben. Auch für die nicht flächenbezogenen Merkmale ist die Aufwertungseignung gegeben, da die Zielbiotoptypen als Habitate für die betroffenen Arten geeignet sind.		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die Neuschaffung und Ergänzung des Feldgehölzes als Trittsteinbiotop in der landwirtschaftlichen Flur. Dabei wird eine möglichst hohe Standort-, Struktur- und Artenvielfalt angestrebt. Weiterhin sind Einzelbäume, Säume, Grünland und Krautfluren als Lebensräume und Verbundstrukturen vorgesehen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.		
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	16 A		
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von Gehölzen mit einheimischen, standortgerechten und standortheimischen Arten. – Anlage eines Waldmantels mit standortheimischen Straucharten und Bäumen 2. Ordnung. – Pflanzung von Einzelbäumen (Obst oder Wildobst). Es werden Sorten der Kreisobstsortenliste verwendet. – Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers, Einstieg und Entwicklung von extensivem Grünland. Zuvor drei Jahre Aushagerung z. B. durch Roggenanbau ohne Düngung. – Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Extensivgrünland und von Säumen und Gras-Krautfluren. Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdurst aus regionalen Beständen verwendet werden. – Pflege und Entwicklung des vorhandenen Feldgehölzes. 				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	0,743 ha			
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)				
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)				
Die Maßnahmenfläche wurde von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	16 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Aufforstungen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume.</p> <p>Langfristig sind Maßnahmen zur Entwicklung des Bestandes hinsichtlich des vorgesehenen Zielbiotops erforderlich. Hierzu zählen die Gehölzlenkung sowie regelmäßige ggf. abschnittsweise Mahd des Grünlandes sowie der Krautfluren. Auch diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen.</p> <p>Die fachgerechten Pflege- und Schnittmaßnahmen an den Obstbäumen (Erziehungsschnitte, Auslichtungsschnitte) erfolgen jährlich entsprechend der jeweiligen Entwicklung der Bäume.</p> <p>Ein Rückschnitt der Gehölze im Waldmantel erfolgt abschnittsweise, in unregelmäßigen zeitlichen und räumlichen Abschnitten.</p> <p>Die Grünlandflächen werden in den ersten Jahren zweimal (falls erforderlich dreimal) gemäht. In den Folgejahren erfolgt die Mahd nur einmal jährlich. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen.</p> <p>Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet.</p> <p>Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. So ist bei den Krautfluren von einer kurzfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 5 Jahre) auszugehen. Für das Grünland ist von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für den Waldmantel ist ebenfalls von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für die Gehölzbestände ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele von über 80 Jahren auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.</p>		

17 A Wald und Extensivwiesen östlich Pittersberg

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	17 A
Bezeichnung der Maßnahme Wald und Extensivwiesen östlich Pittersberg		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 7		
Lage der Maßnahme Die Ausgleichsmaßnahme liegt östlich von Pittersberg auf der Nordseite der B 85.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 H, 2 B, 2 H, 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 1 B, 3 B <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1, Freihölser Forst Biotoptfunktion 1 B: <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Nadel(misch)wäldern, Nadelforsten und Vorwäldern (N62, N711, N711, N722, W21) - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) - Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG Habitatfunktion 1 H: <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge - Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge - Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Fledermäusen sowie von bodengebundenen Arten wie Kleinsäuger oder Amphibien 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	17 A
Bezugsraum Nr. 2, Industriearal Schafhof		
Biotoptfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none">– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüschen (B112-WH00BK), kleinflächig von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern (L712) und strukturreichen Nadelforsten (N722)– Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG		
Habitatfunktion 2 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge– Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien		
Bezugsraum Nr. 3, Standortübungsplatz Amberg		
Biotoptfunktion 3 B:		
<ul style="list-style-type: none">– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern unterschiedlicher Ausprägung (L711, L712), von strukturarmen Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung (N711, N712) sowie von strukturreichen Nadelforsten (N722) und natürlich entstandenen Vorwäldern (W21)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Zwergstrauch- und Ginsterheiden (Z111-GC00BK) sowie von natürlichen und naturnahen vegetationsfreien/-arme Kies- und Schotterflächen (O41-ST00BK)– Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen sowie von Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<p>Der größte Teil der Flurstücke wird landwirtschaftlich genutzt. Bei der Fläche Teilstück auf der Kuppe nördlich der B 85 handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation, während die Teilstücke im nördlich angrenzenden Talzug als mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland anzusprechen ist. Damit ist hinsichtlich der ermittelten Zielbiotoptypen lt. BayKompV die Aufwertungseignung gegeben. Auch für die nicht flächenbezogenen Merkmale ist die Aufwertungseignung gegeben, da die Zielbiotoptypen als Habitate für die betroffenen Arten geeignet sind.</p> <p>Zwischen den o.g. Teilstücken im Norden der Fläche liegt ein hoher, gehölzbestockte Böschung. Der östlich Teil der Maßnahmenflächen reicht bis in den vorhandenen Wald (Laub- und Nadelwald). Hier verläuft ein zeitweise wasserführender Graben, welcher im Tal in einen kleinen Weiher mündet.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.		
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	17 A		
Zielkonzeption der Maßnahme				
<p>Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Neuschaffung und Ergänzung von Lebensräumen der Wälder angrenzend an das Waldgebiet des Freihölser Forstes und damit im direkten funktionalen Bezug zu bestehenden Lebensraumkomplexen, welche als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch Pflanzen und Tiere fungieren. Dabei wird eine möglichst hohe Standort-, Struktur- und Artenvielfalt angestrebt.</p> <p>Weiterhin werden Offenlandlebensräume angelegt mit extensivem Grünland, Krautfluren, Einzelbäumen und Hecken, um Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten dieser Biotope schaffen.</p>				
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von standortheimischen Laubwaldbeständen. – Pflanzung von Waldmänteln mit standortheimischen Straucharten und Bäumen 2. Ordnung. – Pflanzung von Hecken mit standortheimischen Straucharten und Bäumen 2. Ordnung. – Pflanzung von Einzelbäumen (Obst oder Wildobst). Es werden Sorten der Kreisobstsortenliste verwendet. – Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers, Einstieg und Entwicklung von extensivem Grünland. Zuvor drei Jahre Aushagerung z. B. durch Roggenanbau ohne Düngung. – Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Säumen und Gras-Krautfluren. Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte. – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" verwendet. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. – Pflege und Entwicklung des vorhandenen Waldes. 				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	2,127 ha 1,453 ha			
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)				
<p>Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p>				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)				
<p>Die Maßnahmenfläche wurde von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.</p>				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	17 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Aufforstungen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume.</p> <p>Langfristig sind waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung des Bestandes hinsichtlich des vorgesehenen Zielbiotops erforderlich. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige ggf. abschnittsweise Mahd des Grünlandes sowie der Krautfluren. Auch diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen.</p> <p>Die fachgerechten Pflege- und Schnittmaßnahmen an den Obstbäumen (Erziehungsschnitte, Auslichtungsschnitte) erfolgen jährlich entsprechend der jeweiligen Entwicklung der Bäume.</p> <p>Ein Rückschnitt der Hecken und des Waldmantels erfolgt abschnittsweise, in unregelmäßigen zeitlichen und räumlichen Abschnitten.</p> <p>Die Grünlandflächen werden in den ersten Jahren zweimal (falls erforderlich dreimal) gemäht. In den Folgejahren erfolgt die Mahd nur einmal jährlich. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen.</p> <p>Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet.</p> <p>Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. So ist bei den Gras- und Krautfluren von einer kurzfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 5 Jahre) auszugehen. Für die Hecken ist von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für den Waldmantel ist ebenfalls von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für das Grünland ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 26-79 Jahre) auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt. Für die Waldbestände ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele von über 80 Jahren auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.</p>		

18 A Wald und Extensivwiesen westlich Haselbach

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme</u>		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 18 A
Bezeichnung der Maßnahme Wald und Extensivwiesen westlich Haselbach	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme Die Ausgleichsmaßnahme liegt westlich von Haselbach südlich der Kreisstraße SAD 20 am Rand eines Waldgebiets ("Pustert").		
Begründung der Maßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 H, 2 B, 2 H, 3 B, 3 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für 1 B, 3 B <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Bezugsraum Nr. 1, Freihölzer Forst Biotopfunktion 1 B: – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Nadel(misch)wäldern, Nadelforsten und Vorwäldern (N62, N711, N711, N722, W21) – Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) Habitatfunktion 1 H: – Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge – Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge – Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Fledermäusen sowie von bodengebundenen Arten wie Kleinsäugern oder Amphibien		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	18 A
Bezugsraum Nr. 2, Industriearal Schafhof		
Biotopfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none">– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (G211), teilweise brachgefallen (G215) sowie von Intensivgrünland (G11)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von mesophilen Gebüschen (B112-WH00BK), kleinflächig von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern (L712) und strukturreichen Nadelforsten (N722)		
Habitatfunktion 2 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Bauzeitliche Beeinträchtigung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge– Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen bodengebundenen Artengruppen wie Kleinsäuger oder Amphibien		
Bezugsraum Nr. 3, Standortübungsplatz Amberg		
Biotopfunktion 3 B:		
<ul style="list-style-type: none">– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von artenarmen Säumen und Staudenfluren (K11) sowie von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (K121, K122)– Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern unterschiedlicher Ausprägung (L711, L712), von strukturarmen Nadelforsten unterschiedlicher Ausprägung (N711, N712) sowie von strukturreichen Nadelforsten (N722) und natürlich entstandenen Vorwäldern (W21)		
Habitatfunktion 3 H:		
<ul style="list-style-type: none">– Überbauung und Störung von Habitaten für naturschutzfachlich bedeutsame Artengruppen wie Vögel, Heuschrecken, Schmetterlinge		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Derzeit handelt es sich um intensiv bewirtschafteten Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation. Damit ist hinsichtlich der ermittelten Zielbiototypen lt. BayKomV die Aufwertungseignung gegeben. Auch für die nicht flächenbezogenen Merkmale ist die Aufwertungseignung gegeben, da die Zielbiototypen als Habitate für die betroffenen Arten geeignet sind.		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Neuschaffung und Ergänzung von Lebensräumen der Wälder angrenzend an das Waldgebiet "Pustert" und damit im direkten funktionalen Bezug zu bestehenden Lebensraumkomplexen, welche als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch Pflanzen und Tiere fungieren. Dabei wird eine möglichst hohe Standort-, Struktur- und Artenvielfalt angestrebt.		
Weiterhin werden Offenlandlebensräume angelegt mit extensivem Grünland, Krautfluren und Einzelbäumen und Hecken , um Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten dieser Biotope schaffen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.		
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	18 A		
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none">– Pflanzung von standortheimischen Laubwaldbeständen.– Pflanzung von Gehölzen und Waldmänteln mit standortheimischen Straucharten und Bäumen 2. Ordnung.– Pflanzung von Einzelbäumen (Obst oder Wildobst). Es werden Sorten der Kreisobstsortenliste verwendet.– Nutzungsextensivierung des vorhandenen Ackers, Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland. Zuvor drei Jahre Aushagerung z. B. durch Roggenanbau ohne Düngung.– Ansaat von speziell zusammengestellten Samenmischungen zur Entwicklung von Säumen und Gras-Krautfluren. <p><u>Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen. Es wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet. Für Forstgehölze gelten die forstlichen Herkünfte.</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen.– Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, werden Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.– Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdurst aus regionalen Beständen verwendet werden.				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	1,366 ha			
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)				
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)				
Die Maßnahmenfläche wurde von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	18 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Aufforstungen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen der Gras- und Krautfluren. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Langfristig sind waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung des Bestandes hinsichtlich des vorgesehenen Zielbiotops erforderlich. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige ggf. abschnittsweise Mahd des Grünlandes sowie der Krautfluren. Auch diese Maßnahmen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung durchzuführen. Die fachgerechten Pflege- und Schnittmaßnahmen an den Obstbäumen (Erziehungsschnitte, Auslichtungsschnitte) erfolgen jährlich entsprechend der jeweiligen Entwicklung der Bäume. Ein Rückschnitt der Gehölze erfolgt abschnittsweise, in unregelmäßigen zeitlichen und räumlichen Abschnitten. Die Grünlandflächen werden in den ersten Jahren zweimal (falls erforderlich dreimal) gemäht. In den Folgejahren erfolgt die Mahd nur einmal jährlich. Das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahdhäufigkeit ist entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der Zielerreichung anzupassen. Auf den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel wird grundsätzlich verzichtet. Hinsichtlich der zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeiträume werden die Angaben zur Entwicklungsdauer zugrunde gelegt, welche in den Erläuterungen zur Biotoptwertliste angegeben sind. So ist bei den Gras- und Krautfluren von einer kurzfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 5 Jahre) auszugehen. Für das Grünland ist von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für die Gebüsche / Hecken ist ebenfalls von einer mittelfristigen Erreichung der Entwicklungsziele (ca. 10-25 Jahre) auszugehen. Für die Waldbestände ist von einer langfristigen Erreichung der Entwicklungsziele von über 80 Jahren auszugehen. Der Abschlag vom Prognosewert ist in der Bilanzierung berücksichtigt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

20 G Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20 G
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 20.1 G Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen 20.2 G Pflanzung von Gehölzgruppen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen 20.3 G Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grün-land, Pflanzung von Gehölzgruppen, Pflanzung einer Baumreihe entlang der Jubatus-Allee 20.4 G Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Magerstandorten auf entsiegelten Flächen, Ansaat auf Flächen mit Oberbodenandekung		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Straßenbegleitflächen entlang der gesamten Baustrecke.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum Nr. 1 bis Nr. 3 (Gesamte Baumaßnahme)		
<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung, Überbauung und vorübergehende Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (V511) und Straßenbegleitgehölzen (V512). - Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges. 		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Umfang der Maßnahmen ergibt sich aus dem Umfang der Straßenbegleitflächen. 		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmenkomplex-Nr. 20 G
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild.– Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.		
Ziel-Biotop-/Nutzungstypen: Grundsätzlich werden bei allen Gestaltungsmaßnahmen ausschließlich heimische Pflanzenarten aus forstlicher bzw. gebietseigener Herkunft verwendet. Bei Pflanzungen auf den Gestaltungsflächen sind Gehölze mit gebietseigener Herkunft vorgesehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann jedoch insbesondere in ortsnahen Bereichen soweit erforderlich auf nicht gebietsheimische Ware zurückgegriffen werden. Für die Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßennebenflächen ist bei Ansaaten ebenfalls gebietseigenes Saatgut vorzusehen. Für besondere Standorte wie z.B. erosionsgefährdete Bereiche sind nach Bedarf Zumischungen möglich. Dabei werden zusätzlich dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegende Gräser (möglichst ursprungsnahe Sorten) und ggf. "neutrale", kurzlebige Zier- und Nutzpflanzen oder Neophyten (steril oder ohne Etablierungschancen) zugesetzt. Auch die Verwendung einer Schnellbegrünungskomponente (z.B. Hafer, Roggen, Kresse oder Roggentrespe) sollte vorgesehen werden. Für die gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 15,154 ha

20.1 G Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf strassenbegleitenden Flächen

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Ansaat auf strassenbegleitenden Flächen Zu Maßnahmenkomplex: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 bis 4		
Lage der Maßnahme Straßenbegleitflächen entlang der gesamten Baustrecke.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche <ul style="list-style-type: none">– Neu angelegte Straßenböschungen und sonstige Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none">– Gestaltung der strassenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild.– Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.1 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Oberbodenandekung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Gras- und Krautfluren.– Pflanzung von Gehölzgruppen.– Pflanzung von Einzelbäumen.– Für die gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.– Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen.– Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Im Bereich des Vorhaben verläuft entlang der B 85 die Grenze zwischen zwei Vorkommensgebieten. Südwestlich der B 85 sind für alle dort liegende Gestaltungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Nordöstlich der B 85 sind für alle dort liegende Wiederherstellungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet "3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden.– Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		11,696 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren sowie die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.1 G
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

20.2 G Pflanzung von Gehölzgruppen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.2 G
Bezeichnung der Maßnahme		Maßnahmentyp
Pflanzung von Gehölzgruppen und Ansaat auf straßenbegleitenden Flächen Zu Maßnahmenkomplex: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 und 3		Zusatzindex
		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme		
Straßenbegleitflächen zwischen der B 85 und dem Gewerbegebiet Schafhof-Süd sowie Lärmschutzwall zwischen der A 6 und dem Gewerbegebiet Schafhof-Süd.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche		
– Neu angelegte Straßenböschungen und sonstige Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme		
– Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.		
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.2 G		
Ausführung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme				
<ul style="list-style-type: none"> – Oberbodenandekung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Gras- und Krautfluren. – Pflanzung von Gehölzgruppen. <p>Für die gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Im Bereich des Vorhaben verläuft entlang der B 85 die Grenze zwischen zwei Vorkommensgebieten. Südwestlich der B 85 sind für alle dort liegende Gestaltungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Nordöstlich der B 85 sind für alle dort liegende Wiederherstellungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet "3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdurst aus regionalen Beständen verwendet werden. 				
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Gesamtumfang der Maßnahme	1,242 ha			
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)				
Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.				
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)				
Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.				
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
<p>Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren sowie die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst.</p> <p>Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume.</p> <p>Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.</p>				

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.2 G
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

20.3 G Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen, Pflanzung einer Baumreihe entlang der Jubatus-Allee

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.3 G
Bezeichnung der Maßnahme		Maßnahmentyp
Anlage von Magerstandorten, Ansaat ext. Grünland, Pflanzung von Gehölzgruppen, Pflanzung einer Baumreihe entlang der Jubatus-Allee Zu Maßnahmenkomplex: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage der Maßnahme		
Straßenböschungen und Straßennebenflächen zwischen der B 85 und der Jubatus-Allee (Zufahrt zum Gewerbegebiet Schafhof-West).		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche		
– Neu angelegte Straßenböschungen und sonstige Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme		
– Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.3 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> – Auf den Straßennebenenflächen (zwischen Böschungsfuß und Jubatus-Allee) Anlage von mageren Standorten ohne bzw. mit geringer Oberbodenandekung. Ansaat der Magerstandorte mit gebietseigenem Saatgut bzw. Begrünung mit Mähgutübertragung. Damit wird die Etablierung von Neophyten vermieden. – Reptilienfreundliche Gestaltung durch Anlage geeigneter Strukturelemente (u.a. Sandlinsen, Steinschüttungen, Gebüschergruppen mit Krautsaum). – Auf den Straßenböschungen Oberbodenandekung sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Gras- und Krautfluren. – Pflanzung von Gehölzgruppen. – Pflanzung von Einzelbäumen. <p><u>Für die gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen. – Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Im Bereich des Vorhaben verläuft entlang der B 85 die Grenze zwischen zwei Vorkommensgebieten. Südwestlich der B 85 sind für alle dort liegende Gestaltungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Nordöstlich der B 85 sind für alle dort liegende Wiederherstellungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet "3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden. – Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdurst aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,628 ha
Erforderlicher Unterhaltszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.3 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren sowie die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

20.4 G Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Magerstandorten auf entsiegelten Flächen, Ansaat auf Flächen mit Oberbodenandekung

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen</u>		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Magerstandorten auf entsiegelten Flächen, Ansaat auf Flächen mit Oberbodenandekung Zu Maßnahmenkomplex: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und Straßennebenflächen auf der Nordseite der Anbindung der St 2151 an die B 85.		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche – Neu angelegte Straßenböschungen und sonstige Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme – Freihaltung des Waldrandes als Leitlinie für Fledermäuse sowie Verbesserung von Lebensräumen und Verbundstrukturen für die Zauneidechse. – Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild. – Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenbegleitflächen nach landschaftssthetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 20.4 G
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none">– Auf den entsiegelten Flächen Anlage von mageren Standorten ohne Oberbodenandekung. Ansaat der Magerstandorte mit gebietseigenem Saatgut bzw. Begrünung mit Mähgutübertragung. Damit wird die Etablierung von Neophyten vermieden.– Auf den sonstigen Straßennebenflächen Anlage von mageren Standorten ohne bzw. mit geringer Oberbodenandekung sowie Ansaat mit gebietseigenem Saatgut.– Reptilienfreundliche Gestaltung durch Anlage geeigneter Strukturelemente (u.a. Sandlinsen, Steinschüttungen, Gebüschräume mit Krautsaum).– Auf den Straßenböschungen Oberbodenandekung sowie Pflanzung von Gehölzgruppen und Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender Gras- und Krautfluren.– Pflanzung von Einzelbäumen.Für die gebietseigenen Gehölzen und Saatgutmischungen wird Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" bzw. Pflanzgut aus der Herkunftsregion 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" verwendet.– Für Gehölzarten, die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) behandelt werden, sind die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsordnung (FoVHG) anzuwenden. Weiterhin sind die Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV) zu berücksichtigen.– Für Gehölzarten, die nicht im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) enthalten sind, gelten die sieben Vorkommensgebiete, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für Bayern festgelegt wurden. Im Bereich des Vorhaben verläuft entlang der B 85 die Grenze zwischen zwei Vorkommensgebieten. Südwestlich der B 85 sind für alle dort liegende Gestaltungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Nordöstlich der B 85 sind für alle dort liegende Wiederherstellungsmaßnahmen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet "3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden.– Für Ansaaten ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus der Herkunftsregion 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" zu verwenden. Sollte gebietsheimisches Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,588 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Die Straßenbauverwaltung ist als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege auf seinen Flächen verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche wird von der Staatlichen Bauverwaltung erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 20 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B 85 Amberg – Schwandorf, Ausbau der B 85 im Kreuzungsbereich mit der BAB A 6 und der St 2151 B 85, Abschnitt 1420 Station 3,537 bis Abschnitt 1460 Station 0,569	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	20.4 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren sowie die Pflege und Entwicklung der Gehölzpflanzungen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		